

Aufstellbeginn, Voraussetzungen, Vertragslaufzeit

Der Vertragspartner darf ohne schriftliche Einwilligung der Bewilligungsinhaberin weder Spiel-, Unterhaltungs- oder sonstige Automaten sowie Wetteterminals auf eigene oder fremde Rechnung aufstellen, noch einem Dritten die Aufstellung gestatten, damit die Bewilligungsinhaberin die Nichtüberschreitung der höchstzulässigen Anzahl an Glücksspielautomaten in den jeweiligen Betriebsräumlichkeiten des Vertragspartners gemäß den Bestimmungen des Öb. Glücksspielautomatengesetzes bzw. Bgld. Veranstaltungsgesetzes gewährleisten kann.

Der Bewilligungsinhaberin steht das alleinige Recht zu, die konkreten Glücksspielautomaten sowie die konkrete Anzahl der aufzustellenden Glücksspielautomaten im Rahmen des Aufstellvertrages auszuwählen und ist berechtigt, diese nach vorheriger Ankündigung auszutauschen. Die Bewilligungsinhaberin hat das Recht, die bei der Betriebsstätte aufgestellten Glücksspielautomaten teilweise oder zur Gänze vorübergehend oder auf Dauer abzuziehen, sofern ein wirtschaftlich rentabler Betrieb nicht möglich ist.

Festgehalten wird, dass die Bewilligungsinhaberin einmal jährlich eine Überprüfung durch eine von der Bewilligungsinhaberin bestellte unabhängige Inspektionsstelle durchführen lassen wird. Der Aufstellvertrag beginnt im Zeitpunkt der schlüssigen Annahme des gegenständlichen Angebots und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Der Vertragspartner verzichtet auf die Ausübung seines Kündigungsrechtes für die Dauer der aufrechten gültigen Bewilligung des Betriebes von Glücksspielautomaten der Bewilligungsinhaberin. Die Möglichkeit zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß §§ 1117, 1118 ABGB bleibt von der vereinbarten Kündigungsfrist unberührt.

Darüber hinaus berechtigen insbesondere nachstehende Umstände die Bewilligungsinhaberin diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen:

- Verlust der aufrechten Bewilligung zur Landesausstellung mit Glücksspielautomaten durch die Bewilligungsinhaberin;
- Erlöschen der Standort- bzw. Glücksspielautomatenbewilligung;
- Verweigerung von Schulungsmaßnahmen sowie dreifache negative Absolvierung der einzelnen Schulungen;
- Verstoß gegen Bestimmungen des Vertrages;
- Die Aufgabe der Betriebsstätte durch den Vertragspartner.

Betriebsräumlichkeit und Equipment

Der Vertragspartner erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Betriebsräumlichkeiten, in denen Glücksspielautomaten aufgestellt werden, dahingehend adaptiert werden, dass ein Zutrittssystem mit einer oder mehreren Zutritts- bzw. Zugangskontrolle(n) samt Alarm- und Videoüberwachung durch die Bewilligungsinhaberin installiert wird. Die diesbezüglichen Investitionskosten sowie Instandhaltungskosten werden von der Bewilligungsinhaberin alleine getragen. Die Bewilligungsinhaberin ist berechtigt, in den Betriebsräumlichkeiten auf eigenen Kosten zusätzliche technische Anschlüsse, wie insbesondere für Strom, Licht, Klima und Lüftung, sowie Datenleitungen herzustellen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich die entsprechende Betriebsräumlichkeit innerhalb von 2 Werktagen nach Wirksamkeit dieser Vereinbarung der Bewilligungsinhaberin vollständig befreit von Fahrnissen und besenrein zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner für einen für die vorzunehmenden Adaptierungen durch die Bewilligungsinhaberin entsprechenden freien Zugang zur Betriebsräumlichkeit Sorge zu tragen.

Das von der Bewilligungsinhaberin zur Verfügung gestellte Equipment in und vor der Betriebsräumlichkeit ist ordentlich und sauber zu halten. Der Vertragspartner trägt die Stromkosten für den Betrieb des zur Verfügung gestellten Equipments. Er hat für die Einhaltung der Öffnungszeiten zu sorgen, insbesondere das erforderliche Personal vor Ort bereitzustellen und sämtlich aufgestelltes Equipment während der gesamten Öffnungszeiten des Aufstellplatzes spielbereit zu halten. Bei Betriebschäden und -störungen ist die Bewilligungsinhaberin umgehend zum Zwecke der Behebung via Service-Hotline unter 07221/72296-139 zu informieren. Die Bewilligungsinhaberin wird für die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit selbst Sorge tragen. Der Vertragspartner verpflichtet sich zum Aushang der Öffnungszeiten der Betriebsstätte. Sämtliche Glücksspielautomaten sind durchgehend, insbesondere auch nach der Öffnungszeit des Aufstellplatzes in Betrieb zu halten. Eine Außerbetriebsetzung der Glücksspielautomaten durch den Vertragspartner ist zu keiner Zeit gestattet.

Die Bewilligungsinhaberin und (die) von ihr Beauftragte(n) dürfen die Betriebsräumlichkeit während der Öffnungszeiten jederzeit und ohne vorherige Anmeldung betreten.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die aufgestellten Glücksspielautomaten samt Zubehör sowie der Kassenninhalt zu jedem Zeitpunkt im uneingeschränkten Eigentum der Bewilligungsinhaberin stehen. Die Bewilligungsinhaberin wird bei Beendigung dieser Vereinbarung sämtliche nicht in Bestand gegebene Fahrnisse der entsprechenden Betriebsräumlichkeit auf eigene Kosten entfernen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Bewilligungsinhaberin darüber hinaus nicht verpflichtet ist, den vorigen Zustand wiederherzustellen.

Fingerprintabnahme, Pflichten des Vertragspartners

Vor Zutritt eines Glücksspielkunden zu einem Glücksspielautomaten ist die Identitätsfeststellung des Glücksspielkunden auch mittels Abgabe eines oder mehrerer zuvor registrierter Fingerprints erforderlich. Im Anschluss an die von Glücksspielkunden selbstständig durchgeführte (Erst-)Registrierung hat der Vertragspartner die Pflicht, bei der notwendigen Erfassung des Fingerprints des jeweiligen Glücksspielkunden (zwecks Folge-Identifikation jeweils vor Zutritt zu einem Glücksspielautomaten) mitzuwirken.

Dazu hat der Glücksspielkunde seine, im Zuge der Erstregistrierung erworbene Excellent Member Card vorzuweisen, und ist vom Vertragspartner (oder speziell von diesem ausgebildete und der Bewilligungsinhaberin bekanntgegebene Mitarbeiter) dessen Kundennummer ins System der Bewilligungsinhaberin einzugeben, um zunächst nach erfolgreicher PIN-Eingabe durch den Kunden selbst das gespeicherte Foto des Glücksspielkunden von der (Erst-)Registrierung mit diesem in Natura abzugleichen.

Der Vertragspartner (oder speziell von diesem ausgebildete und der Bewilligungsinhaberin bekanntgegebene Mitarbeiter) hat auch die Pflicht, bei jeder erstmaligen Erfassung des/der Fingerprints eines Glücksspielkunden persönlich die Abgabe des/der Fingerprints zu kontrollieren.

Bei Fingerprint/s ist insbesondere darauf zu achten, dass diese/r tatsächlich von der bereits registrierten Person (und nicht von einem Dritten) abgeben wird/werden. Dazu hat der Vertragspartner die Übereinstimmung der bereits registrierten Person mit dieser in Natura, sowie die von dieser gespeicherten Registrierungsdaten, allenfalls durch Einsicht in einen amtlichen Lichtbildausweis, zu überprüfen und abzugleichen. Darüber hinaus wird bei Übereinstimmung vom Vertragspartner ein Foto zum Zeitpunkt des Anlegens des Fingerprints im System der Bewilligungsinhaberin zu Dokumentationszwecken gemacht. Bei Zweifeln bzw. offensichtlicher Nichtübereinstimmung hat der Vertragspartner die Registrierung des Fingerprints zu verweigern und unverzüglich die Bewilligungsinhaberin zu informieren.

Entgelt

Für die Zurverfügungstellung der Betriebsräumlichkeiten für die Aufstellung und den Betrieb von Glücksspielautomaten erhält der Vertragspartner pro Glücksspielautomat ein monatliches Pauschalentgelt. Das vereinbarte, von beiden Vertragsteilen als angemessen erachtete pauschale monatliche Entgelt pro Glücksspielautomat beträgt EUR 10,00 (in Worten: Euro zehn) zuzüglich der Umsatzsteuer (UST) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Das vereinbarte Pauschalentgelt pro Glücksspielautomat zuzüglich der Umsatzsteuer (UST) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ist monatlich im Voraus jeweils am Ersten eines Kalendermonats auf das vom Vertragspartner bekannt gegebene Konto zur Zahlung fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgeblich ist.

Leistungen des Vertragspartners; Provision

Für die Erbringung von allfälligen Leistungen im Zusammenhang mit der Gewerbeberechtigung des Vertragspartners gegenüber den Glücksspielkunden zahlt die Bewilligungsinhaberin an den Vertragspartner eine auf Basis des Gesamtergebnisses des betreffenden Glücksspielautomaten nach vorherigem Abzug der mit der Aufstellung und dem Betrieb des Glücksspielautomaten sowie sämtlicher Terminals verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren, insbesondere abzüglich allfälliger Lizenzgebühren, Transaktionsgebühren sowie Pauschalen jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer ermittelte Provision. Die Ermittlung erfolgt abhängig von der Gesamtertragsfähigkeit. Im jeweiligen Anteil des Vertragspartners ist die Umsatzsteuer enthalten. Die Vergütung ist durch die Bewilligungsinhaberin jeweils monatlich für den Kalendermonat im Nachhinein abzurechnen und bis zum auf den jeweiligen Kalendermonat folgenden 15. auf das Konto des Vertragspartners zu überweisen.

Rentabilität

Erreicht der durchschnittliche Kassenninhalt der gemäß diesem Vertrag aufgestellten Glücksspielautomaten während eines ständig (auf Monatsbasis) rollierenden Durchrechnungszeitraumes von 12 Monaten den Mindestbetrag von brutto EUR 3.600,00 pro Glücksspielautomaten nicht, kann die Bewilligungsinhaberin nach Ihrer Wahl einen oder mehrere Glücksspielautomaten (bis hin zum Abzug aller Automaten) binnen einer Frist von 2 Wochen abziehen. Die Abräumung einzelner oder mehrerer Glücksspielautomaten berührt nicht die übrigen Verpflichtungen des Vertragspartners aus diesem Vertrag. Bei dauerhaftem Abzug aller Automaten durch die Bewilligungsinhaberin gilt dieser Vertrag als beendet, soweit die Bewilligungsinhaberin nichts Gegenteiliges erklärt.

Werbemethoden; Zutrittsrecht

Die Bewilligungsinhaberin ist berechtigt, ohne Zustimmung des Vertragspartners, Verkaufseinrichtungen, Verkaufshilfen oder Werbemethoden in den Betriebsstätten im gesetzlich zulässigen Umfang zu platzieren bzw. aufzustellen.

Jugend- und Spielschutz

Gemäß ÖÖ. Glücksspielautomatengesetz bzw. Bgld. Veranstaltungsgesetz ist beim Betrieb von Glücksspielautomaten bzw. bewilligungspflichtigen Unterhaltungsspielautomaten bzw. Automatensalons während der gesamten Offenhaltungszeit vom Vertragspartner, insbesondere auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (Zutritts- und Spielverbot von Personen unter 18 Jahren) durch Ausweiskontrollen und ggf. Verweis zu überwachen.

Allgemeine Unterweisungen;**Vertragspartnerhandbuch/Mitarbeiterhandbuch Automatenalton**

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass sein Verhalten sowie seine Sorgfaltsanforderungen im Betrieb durch die internen Ordnungsvorschriften im Vertragspartnerhandbuch bzw. Mitarbeiterhandbuch Automatenalton geregelt sind. Diese werden im Rahmen der Übergabe der Betriebsräumlichkeit durch den zuständigen Geschäftsleiter an den Verantwortlichen des Vertragspartners ausgehändigt und bilden einen integrierenden Bestandteil des Aufstellungsvertrages.

Die Bewilligungsinhaberin ist berechtigt interne Ordnungsvorschriften hinsichtlich der Einhaltung bundes- bzw. landesgesetzlicher Vorschriften wie insbesondere Spieler- bzw. Jugendschutzvorschriften, etc. einseitig abzuändern und zu ergänzen und stimmt der Vertragspartner bereits jetzt diesen zu. Etwaige Änderungen sowie Ergänzungen sind dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Das Handbuch gilt für den Vertragspartner jeweils in jener Form, die ihm zuletzt bekannt gegeben worden ist. Der Vertragspartner hat alle darin enthaltenen betrieblichen Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten und verpflichtet sich dieser ausdrücklich, alle mit der vorgesehenen Verwendung als Vertragspartner verbundenen Tätigkeiten weisungsgemäß durchzuführen. Er hat die behördlichen Vorschriften strikt einzuhalten, über Amtshandlungen zu informieren und Betriebsstörungen und -störungen zu melden.

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

Der Vertragspartner sowie dessen Mitarbeiter mit direktem Kundenkontakt sind verpflichtet die für die entsprechende Tätigkeit notwendige Aus- und Weiterbildung über Aufforderung der Bewilligungsinhaberin im vorgegebenen zeitlichen Rahmen zu absolvieren und erklären sich darüber hinaus ausdrücklich bereit an den jährlich stattfindenden Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Sollten einzelne Schulungsmaßnahmen verweigert oder nach dreimaligem Versuch nicht positiv absolviert werden, kann die Tätigkeit mit direktem Kundenkontakt von den jeweiligen Personen nicht mehr ausgeführt werden und kann die Bewilligungsinhaberin diesfalls den Aufstellvertrag vor Ablauf der jeweiligen Befristung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen.

Personalwechsel

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Rahmen des Aufstellvertrages einen Personalwechsel bzw. neues Personal mit direktem Kundenkontakt umgehend an die Bewilligungsinhaberin zu melden.

Beispielen von Glücksspielprodukten

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Rahmen des Aufstellvertrages keine wie auch immer gearteten Glücksspielprodukte der Bewilligungsinhaberin selbst zu bespielen. Der Vertragspartner darf auch Dritten (potentiellen Kunden) nicht die Bespielung von Glücksspielprodukten durch eine eigene Fingerprint-Abgabe ermöglichen.

Veräußerung, Besitzer- oder Pächterwechsel

Vor Veräußerungen, Besitzerwechsel oder Mieter/Pächterwechsel der Betriebsstätte ist die Bewilligungsinhaberin jedenfalls schriftlich zu informieren. Der Vertragspartner ist verpflichtet sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Aufgabe der Betriebsstätte vor Ablauf des Aufstellvertrages berechtigt die Bewilligungsinhaberin diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen. Die Bewilligungsinhaberin ist bei Veräußerung ihres Unternehmens berechtigt, den Aufstellvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber zu übertragen.

Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Der Vertragspartner ist zur Geheimhaltung aller ihm zur Kenntnis gelangenden Geschäfts-, Betriebs- und Datenschutzgeheimnisse und sonstiger Umstände und Geschäftsvorgänge, insbesondere auch von Dritten, wie z. B. Kunden, Lieferanten etc. gegenüber jedermann - auch über das Ende des Aufstellvertrages hinaus - verpflichtet. Der Vertragspartner erklärt sich im Rahmen des Aufstellvertrages einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet und zur weiteren Verwendung an die Behörde weitergegeben werden.

Der Vertragspartner stimmt der Installation von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle (Videoüberwachung, Protokollierung der Zutrittskontrolle, Protokollierung von Arbeitsschritten etc.) zu.

Auftragsverarbeitung Fingerprintabnahmeprozess**Gegenstand und Dauer der Verarbeitung:**

Gegenstand der aufgetragenen Verarbeitung durch den Vertragspartner (als sogenannten „Auftragsverarbeiter“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung „DSGVO“) ist zum einen, die vom Glücksspielkunden auf dessen Excellent Member Card (Kundenkarte) ersichtliche Kundennummer in das System der Bewilligungsinhaberin – zu welchem der Vertragspartner Zugang hat – einzugeben, nach erfolgreicher PIN-Eingabe durch den Kunden selbst das gespeicherte Foto des Glücksspielkunden mit diesem in Natura, sowie die von diesem gespeicherten Registrierungsdaten, allenfalls durch Einsicht in einen amtlichen Lichtbildausweis, zu überprüfen und abzugleichen. Darüber hinaus wird bei Übereinstimmung vom Vertragspartner ein Foto zum Zeitpunkt des Anlegens des Fingerprints im System der Bewilligungsinhaberin zu Dokumentationszwecken gemacht. Zum anderen hat der Vertragspartner die Abgabe des/der Fingerprints von Glücksspielkunden der Bewilligungsinhaberin zu überwachen und zu kontrollieren, um diese anschließend im System der Bewilligungsinhaberin zu erfassen und zu speichern. Die Fingerprintabgabe erfolgt durch Auflegen eines Fingers auf dem von der Bewilligungsinhaberin zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Lesegerät.

Der gegenständliche Auftrag zur in diesem Punkt beschriebenen Datenverarbeitung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, und endet gleichzeitig mit Beendigung des zwischen den Parteien geschlossenen Aufstellvertrages.

Konkretisierung des Auftragsinhaltes:

Durch den beschriebenen Datenabgleich (Kundennummer des Ausweises / im System gespeichertes Foto samt Registrierungsdaten / Lichtbildausweis / Abgleich in Natura) nimmt der Vertragspartner für die Bewilligungsinhaberin (als Auftraggeberin im Sinne der DSGVO) eine Datenabfrage sowie einen Datenabgleich im Sinne einer (Daten)Verarbeitung nach der DSGVO vor.

Durch die beschriebene überwachte Fingerprintabgabe (samt Auflegung Finger auf Lesegerät / Speicherung im System der Bewilligungsinhaberin) nimmt der Vertragspartner für die Bewilligungsinhaberin eine Datenerhebung, Datenerfassung, und Datenspeicherung im Sinne einer (Daten)Verarbeitung nach der DSGVO vor.

Zweck der vorstehend angeführten Verarbeitung ist es, unter Mitwirkung des sich vor Ort befindlichen Vertragspartners eine missbrauchsverhindernde Zugangs-/Registrierungsschranke zu Glücksspielautomaten zu schaffen, und dadurch die die Bewilligungsinhaberin treffenden glücksspielrechtlichen Vorschriften hinsichtlich Spielschutz noch besser zu verwirklichen.

Folgende Datenarten werden aufgrund des Auftrages verarbeitet: (i) Personenstammdaten (Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum); (ii) Fingerprint(s)/Gesichtsfeld. Betroffene Personen sind ausschließlich (bei der Bewilligungsinhaberin bereits registrierte) Glücksspielkunden der Bewilligungsinhaberin.

Technisch-organisatorische Maßnahmen:

Zwischen den Parteien wurden bereits im Vorfeld der Auftragsvergabe die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen besprochen und einvernehmlich festgelegt, welche hinsichtlich der gegenständlichen Auftragsdurchführung notwendig bzw. umzusetzen und durchzuführen sind, sodass die (Daten-)Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen (Glücksspielkunden) gewährleistet ist. Der Vertragspartner sichert hiermit erneut ausdrücklich die Durchführung der besprochenen und festgelegten notwendigen Maßnahmen zu, bzw. bestätigt, dass nachstehend beschriebene Maßnahmen umgesetzt sind. Dies sind im Einzelnen folgende:
Die Durchführung der beschriebenen Datenverarbeitungstätigkeiten erfolgt nur durch speziell von der Bewilligungsinhaberin bzw. dem Vertragspartner geschulte Mitarbeiter samt Bekanntgabe dieser an die Bewilligungsinhaberin.

Zugangskontrolle: Nur berechtigten Personen wie dem Vertragspartner (oder speziell von diesem ausgebildete und der Bewilligungsinhaberin bekanntgegebene Mitarbeiter) sind das Windows Passwort, um den FP-PC freizuschalten, sowie Benutzername und Passwort als Anmeldedaten für die FP-Software bekannt, um einen Finger einlesen zu können.

Eingabekontrolle: Der Vertragspartner hat einen Dienstplan zu führen und der Bewilligungsinhaberin auf Anfrage Auskunft zu erteilen, wer zu welcher Zeit im System der Bewilligungsinhaberin Abfragen zur Identifizierung bzw. Speicherung von Fingerprints vorgenommen hat. Sämtliche nachstehenden technisch-organisatorischen Maßnahmen werden von der Bewilligungsinhaberin gesetzt, da die im Zusammenhang mit dem Fingerprintabnahmeprozess vom Vertragspartner bzw. dessen Mitarbeiter zu benutzenden Geräte samt Technik bzw. (Software-)System in der alleinigen Verfügungs-, bzw. Zugriffs-, und Verwaltungsmacht der Bewilligungsinhaberin stehen:

Pseudonymisierung: Kundenprofil und Fingerprints/Gesichtsfeld werden auf zwei verschiedenen Servern der Bewilligungsinhaberin gespeichert. Technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;

Datenträgerkontrolle: Die Festplatte ist verschlüsselt und kann ohne Passwort nicht entschlüsselt werden. Es ist kein Zugriff auf Daten möglich.

Speicherkontrolle: Für den Vertragspartner ist keine Eingabe von personenbezogenen Daten möglich, sondern nur im Rahmen der Anlage eines Kundenprofils (Registrierung) durch die Bewilligungsinhaberin selbst. Daher ist auch keine Veränderung und keine Löschung möglich. Daten sind nicht lokal gespeichert, sondern zentral bei der Bewilligungsinhaberin.

Benutzerkontrolle: Es existiert keine Schnittstelle zu automatisierten Verarbeitungssystemen.

Zugriffskontrolle: Es existiert keine Schnittstelle zu automatisierten Verarbeitungssystemen.

Übertragungskontrolle: Der FP-PC ist nur im internen Netzwerk berechtigt mit den notwendigen Servern zu kommunizieren. Es kann mittels FP-PC keine Verbindung nach außen erstellt werden.

Transportkontrolle: Die „SSL-Verschlüsselung“ gewährleistet die Übermittlung personenbezogener Daten. Auch die Festplatte ist verschlüsselt und kann ohne Passwort nicht entschlüsselt werden. Es ist kein Zugriff auf Daten möglich.

Wiederherstellung: Durch ein Back-up und Recovery Konzept der Bewilligungsinhaberin wird die Wiederherstellung eingesetzter Systeme im Störfall gewährleistet.

Zuverlässigkeit/Datenintegrität: Durch ein Back-up und Recovery Konzept der Bewilligungsinhaberin wird die Wiederherstellung eingesetzter Systeme im Störfall gewährleistet. Auftretende Fehlfunktionen werden durch das eingesetzte Monitoring System aufgezeigt und der Service-Hotline gemeldet.

Der Vertragspartner erklärt darüber hinaus, dass er zu jeder Zeit – unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfang und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen – ausreichende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Artikel 32 DSGVO ergreift, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, das heißt, zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

Der Vertragspartner kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung entsprechend dem Auftragsumfang im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und die Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet wird.

Der Vertragspartner stellt weiters sicher, dass ihm unterstellte Mitarbeiter nur auf entsprechende Anweisung Datenverarbeitungsvorgänge durchführen. Eine solche ist schriftlich festzulegen, und dem Bewilligungsinhaber auf Verlangen eine Kopie darüber herauszugeben. Sofern technische und organisatorische Maßnahmen aufgrund technischen Fortschritts bzw. Weiterentwicklung einer Anpassung bedürfen, ist die Bewilligungsinhaberin berechtigt, diese dem Vertragspartner schriftlich vorzuschreiben. Der Vertragspartner hat diese Vorschreibung umzusetzen.

Sonstige Pflichten im Rahmen der Auftragsverarbeitung (Fingerprintabnahme):
Der Vertragspartner verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen schriftlichen Vereinbarung(en) bzw. auf schriftliche Weisungen der Bewilligungsinhaberin.

Der Vertragspartner verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der Bewilligungsinhaberin nicht erstellt. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt ein anderes Unternehmen (Subverarbeiter) mit der Durchführung der Datenverarbeitungen zu beauftragen.

Der Vertragspartner unterstützt die Bewilligungsinhaberin nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, ihrer Pflicht zur Beantwortung von Anträgen betroffener Personen (Glücksspielkunden) nachzukommen. Dies betrifft unter anderem das Recht der betroffenen Personen (Glücksspielkunden) auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Bewilligungsinhaberin bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutzfolgeabschätzungen, und vorheriger Konsultation der Datenschutzbehörde, zu unterstützen. Im Besonderen hat der Vertragspartner jedenfalls bei Verletzungen personenbezogener Daten dies der Bewilligungsinhaberin unverzüglich zu melden.

Der Vertragspartner informiert die Bewilligungsinhaberin unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere nationale oder gemeinschaftsrechtliche Datenschutzbestimmungen verstößt.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Bewilligungsinhaberin alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 DSGVO („Auftragsverarbeiter“) niedergelegten Pflichten sowie sonstige ihn treffende Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – durch die Auftraggeberin oder einem anderen von dieser beauftragten Prüfer zu ermöglichen sowie dazu beizutragen.

Der Vertragspartner erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen/Mitarbeiter zur Wahrung des Datengeheimnisses schriftlich verpflichtet hat.

Nach Abschluss bzw. Beendigung der Verarbeitungsleistungen im Zusammenhang mit der Fingerprint-/Gesichtsfeldabnahme hat der Vertragspartner alle personenbezogenen Daten, soweit sich solche bei diesem befinden, nach Wahl der Bewilligungsinhaberin entweder zu löschen oder zurückzugeben.

Unterlagen der Bewilligungsinhaberin

Spätestens mit Beendigung des Aufstellvertrages hat der Vertragspartner unaufgefordert alle in seinem Besitz befindlichen, der Bewilligungsinhaberin gehörenden oder die Geschäftstätigkeit der Bewilligungsinhaberin betreffenden Gegenstände, Urkunden, Unterlagen, Entwürfe, Aufzeichnungen und Notizen der Bewilligungsinhaberin zu übergeben. Dem Vertragspartner steht an diesen Gegenständen bzw. Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Im Falle einer entsprechenden Aufforderung durch die Bewilligungsinhaberin sind die genannten Gegenstände und Unterlagen auch während der Vertragslaufzeit unverzüglich auszuliefern.

Verstoß gegen diesen Vertrag; Sanktionen

Sofern der Vertragspartner gegen Bestimmungen des Aufstellvertrages, dieser AGB oder sonstige ergänzende Vereinbarungen verstößt – insbesondere gegen die Pflicht zur durchgehenden Inbetriebsetzung der Glücksspielautomaten, sowie die Pflichten im Zusammenhang mit dem Fingerprintabnahmeprozess – oder das Verhalten des Vertragspartners bzw sonstige Umstände den Eindruck erwecken, dass sich der Vertragspartner nicht an die Bestimmungen dieses Vertrages halten werde, steht der Bewilligungsinhaberin das Recht zu diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen sowie noch nicht an den Vertragspartner entrichtete fällige Entgelte zur Sicherung von allfälligen zukünftig entstehenden bzw bereits entstandenen Schadenersatzansprüchen zurückzubehalten.

Sonstiges

Der Vertragspartner hat wichtige Änderungen, seine Person und seiner Betriebsstätte betreffend, insbesondere im Hinblick auf Namen, Adresse unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Allfällige Gebühren und Kosten, die mit der Errichtung des Aufstellvertrages verbunden sind, trägt der Vertragspartner.

Der Aufstellvertrag unterliegt in seiner Gesamtheit österreichischem Recht, ohne dessen Verweisungsnormen. Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschließlich vor dem örtlich und sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Bewilligungsinhaberin auszutragen. Sind einzelne Bestimmungen des Aufstellvertrages oder dieser AGB unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die im Rahmen der anwendbaren Gesetze dem ursprünglichen Parteiwillen möglichst nahe kommt.